

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

70. Jahrgang.

Bern, den 27. März 1918.

Band I.

Erscheint wöchentlich. Preis 12 Franken im Jahr, 6 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht

des

schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1917.

(Vom 26. Februar 1918.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beehren wir uns, Ihnen über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1917 folgenden Bericht zu erstatten:

A. Allgemeines.

Personelles.

Im Bestande des Bundesgerichts ist im Berichtsjahre keine Veränderung eingetreten.

Für die Jahre 1917 und 1918 hat Herr Bundesgerichtspräsident Ursprung den Vorsitz in der staatsrechtlichen Abteilung beibehalten. Der zum Vizepräsident gewählte Herr Picot hat das Präsidium der I. Zivilabteilung übernommen. Wir haben Herrn Ostertag als Präsidenten der II. Zivilabteilung bestätigt und Herrn Gottfrey zum Präsidenten der Abteilung für Schuldbetreibung und Konkurs ernannt.

Am 16. Juni 1917 hat Herr Soldati sein 25 jähriges Amtsjubiläum als Mitglied des Bundesgerichts gefeiert.

Infolge der Demission des Herrn Giovanoli in Chur haben wir Herrn Oberrichter H. Rohr in Aarau zum Untersuchungsrichter für die deutsche und italienische Schweiz gewählt und ihm Herrn Regierungsrat Bonzanigo in Bellinzona als ausserordentlicher Untersuchungsrichter für die italienische Schweiz beigegeben.

Infolge der beständigen Zunahme der Spionageuntersuchungen haben wir als dritten ausserordentlichen Untersuchungsrichter Herr Dr. Münch in Basel bezeichnet.

Herr Dr. Huber hat aus Gesundheitsrücksichten seine Entlassung als deutscher Gerichtsschreiber verlangt, ebenso Herr Gerichtsschreiber Dr. Piccard infolge seiner Wahl zum Vizepräsidenten des eidgenössischen Versicherungsgerichts und Herr Sekretär Dr. Lauber nach seiner Wahl zum Gerichtsschreiber des eidgenössischen Versicherungsgerichts. Wir haben die bisherigen Sekretäre Dr. Nägeli und Dr. Huguenin zu Gerichtsschreibern ernannt und an deren Stelle die Herren Dr. G. Weiss aus Winterthur und Dr. Haab aus Wädenswil als deutsche Sekretäre gewählt. Die Ersatzwahl für Herr Dr. Lauber fällt ins Jahr 1918.

Geschäftslast, Verteilung und Erledigung der Geschäfte.

Die Geschäfte der staatsrechtlichen Abteilung sind der Zahl nach wiederum etwas zurückgegangen. Dagegen haben die Geschäfte der Zivilabteilungen, insbesondere diejenigen der I. Zivilabteilung, beträchtlich zugenommen. Die Zahl der Berufungen ist auf eine bisher nie erreichte Höhe angestiegen. Das hat zur Folge, dass viele Zivilgeschäfte auf lange Zeit hinaus vertagt werden müssen, was im Interesse einer prompten Erledigung sehr zu bedauern ist, und andererseits trölerische Weiterziehungen provoziert. Die starke Zunahme der Streitsachen aus dem Handelsverkehr ist zum grossen Teil durch den Krieg verursacht und wohl vorübergehend, immerhin aber geeignet, die Frage der Revision des Organisationsgesetzes allen Ernstes in Erinnerung zu rufen.

Die Zahl der Beschwerden in Expropriationssachen hat sich neuerdings vermindert.

Die Geschäftslast der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer ist sich ungefähr gleich geblieben.

Wegen der ausserordentlichen Inanspruchnahme der Mitglieder des Bundesstrafgerichts und weil zudem mehrere Mitglieder des Bundesgerichts durch vorberatende Kommissionen des schweizerischen Justizdepartements oder durch Militärdienst in Anspruch genommen, oder wegen Krankheit beurlaubt waren, mussten die

Mitglieder einzelner Abteilungen häufiger zur Aushilfe in andern Abteilungen beigezogen, auch öfters Suppleanten einberufen werden.

Während der Winterszeit haben wir, um Heizung und Licht zu sparen, die Bureaustunden auf 8 $\frac{1}{2}$ —12 und 1 $\frac{1}{2}$ —5 Uhr verlegt und den grossen Sitzungssaal geschlossen.

Verschiedenes.

Die allgemeine Teuerung hat auch den Haushalt des Bundesgerichts empfindlich beeinflusst. Wir haben bei Festsetzung der Gerichtsgebühren darauf Rücksicht genommen und auch den Tarif für die Entschädigung der Parteien und Anwälte revidiert. Über die abgeänderten Pläne für ein neues Bundesgerichtsgebäude haben wir dem schweizerischen Departement des Innern ein neues Gutachten erstattet.

Das Register zur amtlichen Sammlung für die Jahre 1905 bis 1914 wird im Laufe dieses Jahres dem Drucke übergeben werden.

Die Gesamtzahl der Sitzungen beläuft sich im vergangenen Jahre auf 369 (gegenüber 294 im Jahre 1916). Diese Sitzungen verteilen sich wie folgt:

Plenum	6
I. Zivilabteilung	81
II. Zivilabteilung	71
Staatsrechtliche Abteilung	62
Abteilung für Schuldbetreibung und Konkurs	21
Kassationshof	11
Anklagekammer	51
Bundesstrafgericht	66

Total 369

Dabei ist zu bemerken, dass 267 Geschäfte der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer auf dem Zirkularwege erledigt worden sind.

Statistik über die Erledigungen von 1913 bis 1917.

Natur der Streitsachen	1913			1914			1915			1916			1917			Übertragen auf 1918
	Von 1912 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1913 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1914 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1915 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1916 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	
<i>I. Zivilsachen:</i>																
1. Erst- und letztinstanzlich zu beurteilende Zivilsachen	25	15	18	22	27	14	35	16	27	24	31	21	34	22	32	24
2. Berufungen gegen Urteile kantonalen Gerichte	69	419	459	29	460	446	43	440	450	33	518	482	69	534	487	116
3. Zivilrechtl. Beschwerden	5	26	28	3	30	30	3	29	30	2	28	24	6	31	36	1
4. Andere Zivilsachen	4	13	17	—	8	8	—	6	4	2	10	10	2	19	19	2
5. Rekurse in Expropriationssachen	277	423	507	193	589	359	423	123	462	84	100	115	69	63	74	58
<i>II. Strafsachen</i>	3	21	22	2	17	18	1	22	21	2	55	46	11	119	110	20
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	83	409	409	83	396	424	55	411	413	53	407	415	45	382	393	34
<i>IV. Beschwerden betreffend das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen</i>	5	302	304	3	357	351	9	465	471	3	425	428	5	375	374	6
<i>V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.</i>	1	4	4	1	6	5	2	6	4	4	4	2	6	4	5	5
Total	472	1632	1768	336	1890	1655	571	1518	1882	207	1578	1538	247	1549	1530	266

B. Spezieller Teil.

1. Zivilrechtspflege.

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen sich das Bundesgericht im Jahre 1917 zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erliegt	Auf 1918 übertragen
1. Vom Bundesgericht als einziger Zivilgerichtsinstanz zu beurteilende Streitsachen (Art. 48-52 OG)	34	22	56	32	24
2. Berufungen (Art. 56 f. OG)	69	534	603	487	116
3. Zivilrechtliche Beschwerden (Art. 86 und 87 OG)	6	31	37	36	1
4. Revisions- und Erläuterungsbegehren, Moderationsgesuche	2	19	21	19	2
5. Rekurse in Expropriationssachen	69	63	132	74	58
	180	669	849	648	201

Ad 1. Von den 56 direkten Prozessen betrafen:

1. Streitigkeiten zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bund als Beklagtem 12
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits 17
3. Klagen aus Art. 23 des Expropriationsgesetzes 1

Übertrag 30

	Übertrag	30
4. Klagen aus Art. 47 desselben Gesetzes		3
5. Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse der Verbindungs- geleise		1
6. Einsprache gegen die Verpfändung einer Eisenbahnunter- nehmung		1
7. Streitigkeiten aus dem Nebenbahngesetz		1
8. Klagen aus Art. 17 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen		3
9. Streitigkeiten, in welchen das Bundesgericht als verein- barter Gerichtsstand angerufen wurde		17
		<u>56</u>

Von diesen 56 direkten Prozessen wurden erledigt:

Durch Vergleich, bzw. Rückzug der Klage oder Anerken- nung des Klagebegehrens	20
Durch Nichteintreten	4
Durch Urteil	8
Übertragen auf 1918	24
	<u>56</u>

15 Prozesse wurden von der I. Zivilabteilung, 5 von der II. Zivilabteilung und 12 von der staatsrechtlichen Abteilung erledigt.

Ad 2. Von den 487 erledigten Berufungen, von denen 90 im schriftlichen Verfahren behandelt wurden, betrafen:

1. Das Zivilgesetzbuch (neues Recht)	156
und zwar:	
Personenrecht	4
Familienrecht (Ehescheidung 45, Vaterschaft 26, andere Materien 28)	99
Erbrecht	10
Sachenrecht (Eigentum 14, Dienstbarkeiten 4, Pfandrecht 20, Nachbarrecht 2, Quellenrecht 1, Schuldbrief 2)	43
	<u>156</u>
Übertrag	156

	Übertrag	156
2. Obligationenrecht		239
und zwar im wesentlichen:		
Allgemeine Bestimmungen (Schadenersatz aus Vertrag und unerlaubter Handlung 45)		64
Kaufvertrag		73
Pacht und Miete		10
Dienstvertrag		16
Werkvertrag		9
Bürgschaft		10
Gesellschaftsrecht		12
3. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Anfechtungsklagen 15)		28
4. Haftpflichtgesetze (Fabrikhaftpflicht 7, Eisenbahnhaftpflicht 9, Starkstromgesetz 1)		17
5. Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz		14
6. Versicherungsrecht		11
7. Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr		2
8. Berufungen, auf die wegen Anwendung kantonalen, bzw. fremden Rechtes nicht eingetreten wurde		20
		<u>487</u>

Von den 487 Berufungen wurden 211 von der I., 276 von der II. Zivilabteilung (davon 14 aus dem reglementarischen Geschäftskreis der I. Zivilabteilung) erledigt.

Die auf 1918 übertragenen 116 Geschäfte sind, mit Ausnahme eines einzigen, in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres, davon 51 im Monat Dezember, eingegangen.

Über die Art der Erledigung und die Herkunft der 603 Berufungen gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Vergleich	Ganz oder teilweise gutgeheissen	Abgewiesen	Rückweisung an die kantonale Instanz	Auf 1918 übertragen	Total
Aargau	4	2	5	15	—	7	33
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	1	—	—	1
Appenzell I.-Rh.	—	1	—	1	—	2	4
Basel-Land	1	—	—	—	1	2	4
Basel-Stadt	2	9	3	17	—	5	36
Bern	6	8	8	39	1	18	80
Freiburg	—	1	1	2	—	3	7
Genf	6	6	14	38	2	14	80
Graubünden	1	1	1	4	—	2	9
Luzern	5	4	9	14	1	5	38
Neuenburg	2	3	3	14	—	5	27
Nidwalden	—	—	—	2	—	2	4
Obwalden	—	1	—	1	—	3	5
Schaffhausen	1	3	2	4	—	—	10
Schwyz	1	1	3	2	1	1	9
Solothurn	2	3	6	4	—	5	20
St. Gallen	4	6	4	9	3	7	33
Tessin	10	4	8	16	—	2	40
Thurgau	1	3	3	3	—	4	14
Uri	1	—	—	1	—	—	2
Waadt	3	10	7	8	—	6	34
Wallis	2	—	2	2	1	4	11
Zug	—	1	—	1	—	2	4
Zürich	10	12	16	43	—	17	98
Total	62	79	95	241	10	116	603

Von den 62 Nichteintretensfällen war in 21 Fällen kantonales, bzw. fremdes Recht anwendbar; in 25 Fällen fehlte der Streit-

wert oder ein Haupturteil, und in 16 Fällen waren die gesetzlichen Formvorschriften nicht gewahrt, bzw. es hätte die zivilrechtliche Beschwerde ergriffen werden sollen, oder es war die Berufung verspätet oder gegenstandslos.

Ad 3. Von den 36 zivilrechtlichen Beschwerden, von denen 34 von der II. Zivilabteilung zu behandeln waren, betrafen 5 Elternrechte (Art. 86² OG), 17 Vormundschaft und Beistandschaft (Art. 86³), 1 Domizil, 2 die Kraftloserklärung eines Sparkassenscheins, bzw. einer Bankobligation (Art. 86⁴), 11 die Anwendung kantonalen oder fremden statt eidgenössischen Rechts oder die Verletzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 (Art. 87). 14 Beschwerden wurden abgewiesen, 8 gutgeheissen; auf 11 wurde nicht eingetreten, 2 wurden zurückgezogen; 1 Geschäft wurde an die kantonale Instanz zurückgewiesen.

Ad 5. Von den 74 Expropriationsstreitigkeiten entfielen 47 auf die Bundesbahnen, 14 auf Nebenbahnen, 11 auf Kraftwerke und 2 auf Waffen-, bzw. Schiessplätze. Es wurden erledigt: 13 durch Rückzug, bzw. Vergleich, 52 durch Annahme des Vorentscheides, 9 durch Urteil. Von den 58 übertragenen Geschäften sind 15 im Jahre 1916, die übrigen im Berichtsjahre eingegangen.

II. Strafrechtspflege.

a. Anklagekammer.

Die Tätigkeit der Anklagekammer hat sich auch im Berichtsjahre weiterhin vermehrt. 104 Strafuntersuchungen sind von den eidgenössischen Untersuchungsrichtern eingeleitet und der Anklagekammer angezeigt worden.

100 bezogen sich auf Spionagesachen,

4 auf andere Delikte (Beschimpfung fremder Völker, Beamtenbestechung, Sprengstoffverbrechen).

104

Nicht alle diese Untersuchungen gelangten an die Anklagekammer, da ein Teil derselben von den Untersuchungsrichtern im Einverständnis mit der Bundesanwaltschaft eingestellt wurden.

Die Anklagekammer hat im Berichtsjahre 51 Sitzungen abgehalten und in 59 Spionagefällen, sowie bezüglich 4 anderer Vergehen Überweisungsbeschlüsse erlassen. Ferner hat sie als Aufsichtsbehörde über die Untersuchungsrichter 36 Beschlüsse gefasst (betreffend Haftentlassung gegen Kautions, Gesuche um

Entschädigung für ungerechtfertigte Haft etc.). Endlich hat sie zwei Zirkularschreiben an die Untersuchungsrichter erlassen zu dem Zwecke, das bezüglich der Haftentlassung gegen Kautions zu beobachtende Verfahren zu regeln und Wegleitung zu geben mit Bezug auf das Verfahren in Untersuchungssachen.

Die Anklagekammer hat konstatieren müssen, dass in einer Reihe von Fällen die von den Angeklagten ausgestandene Untersuchungshaft in keinem Verhältnis zu den definitiv ausgesprochenen Strafen stand. Abhülfe für diesen Übelstand ist schwer zu finden, denn in den meisten Fällen hängt dies mit der allgemeinen Organisation unserer Strafgerichtsbehörden zusammen, die auf ganz andere, als die durch den Kriegszustand geschaffenen Verhältnisse zugeschnitten ist.

b. Bundesstrafgericht.

Durch die Bundesanwaltschaft ist während des Berichtsjahres in 63 Fällen mit 174 Angeklagten Anklage erhoben worden; 6 Fälle mit 11 Angeklagten wurden vom Vorjahre als unerledigt übernommen. Die Gesamtzahl der anhängig gemachten Fälle betrug somit 69

(29 im Vorjahre).

Davon wurden erledigt 57

(gegenüber 23 im Vorjahre).

Die übrigen 12 Fälle, von denen die meisten erst gegen Ende des Jahres anhängig gemacht worden sind, mussten auf das folgende Jahr übertragen werden. In 2 Fällen musste das Verfahren gegen einzelne Mitangeklagte getrennt und die Beurteilung auf einen spätern Zeitpunkt verschoben werden, weil die betreffenden Angeklagten noch in andere pendente Untersuchungen miteinbezogen worden waren.

Die Anklagen bezogen sich auf folgende Delikte:

- a. Nachrichtendienst auf schweizerischem Gebiete zugunsten fremder Mächte (Art. 5 der bundesrätlichen Verordnung vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand) 64
- b. Beschimpfung fremder Völker, Staatsoberhäupter oder Regierungen (Art. 1 der bundesrätlichen Verordnung vom 2. Juli 1915) 3

Übertrag 67

	Übertrag	67
<i>c.</i> Bestechung von Bundesbeamten und Amtspflichtverletzung (Art. 53 und 56 des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853)		1
<i>d.</i> Sprengstoffverbrechen (Bundesgesetz vom 12. April 1894)		1
		69

Von den 149 Angeklagten, die zur Aburteilung gelangten, wurden 133 verurteilt, 16 freigesprochen. Gegen 19 Angeklagte wurden Kontumazurteile gefällt. Im Falle *c* wurde auf Zuchthausstrafe, Geldbusse, Konfiskation des vorgefundenen Geldes und Einstellung im Aktivbürgerrecht erkannt. Gefängnisstrafe, verbunden mit Geldbusse, wurde ausgesprochen in den Fällen *a*. Die höchste Gefängnisstrafe betrug ein Jahr (Spionagefall), die niedrigste 10 Tage; die höchste Geldbusse Fr. 10,000 (Fall *c*), die niedrigste Fr. 25. Nur auf Geldbusse wurde erkannt in einem der Fälle *b*. Gegen Ausländer wurde in einzelnen Fällen Landesverweisung auf die Dauer von 2 Jahren verfügt. Im Falle *d* wurde die Beurteilung verschoben, da der Angeklagte flüchtig war und keine genügenden Gründe für eine Verurteilung vorlagen.

c. Kassationshof.

Beim Kassationshof waren 60 Geschäfte anhängig (im Vorjahre 28). Davon wurden erledigt 52, und zwar:

durch Gutheissung der Beschwerde	9
„ Abweisung der Beschwerde	33
„ Nichteintreten auf die Beschwerde	4
„ Rückzug der Beschwerde oder infolge Gegenstandslosigkeit	6
	52

Unerledigt blieben 8 Beschwerden.

Von den 9 begründet erklärten Beschwerden bezogen sich 3 auf kantonale Urteile, die eine Strafe ausgesprochen hatten, 6 auf freisprechende Urteile, und es betrafen:

das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht (Art. 67 <i>b</i> , fahrlässige Eisenbahngefährdung)	1
„ „ über die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877	1
„ „ über die Fischerei vom 21. Dezember 1888	1
	3
	Übertrag

		Übertrag	3
das Bundesgesetz	über die Patenttaxen der Handelsreisenden		1
" "	über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen		1
" "	über das Absinthverbot		1
die bundesrätliche Verordnung vom 10. August 1914	über den Ankauf von Lebensmitteln (sogenannte Kriegswucherverordnung)		1
den Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1915	über die Brotversorgung des Landes (Beschaffenheit des Vollmehls)		2
			9
Von den übrigen 43 Beschwerden bezogen sich auf:			
das Bundesgesetz	über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 (Art. 61, Fälschung einer Bundesakte)		2
" "	über den Schutz der Fabrik- und Handels- marken		1
" "	über die Erfindungspatente vom 21. Juni 1907		3
" "	über die Patenttaxen der Handelsreisenden		2
" "	über die Militärorganisation (Art. 213 — Verkauf von Piketpferden)		3
" "	über Schuldbetreibung und Konkurs		1
" "	über die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877		1
" "	betreffend die Oberaufsicht über die Forst- polizei vom 11. Oktober 1902		1
" "	über Mass und Gewicht vom 24. Juni 1909		1
" "	über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen		6
" "	über das Absinthverbot		1
den Bundesratsbeschluss vom 10. August 1914 / 2. Februar 1917	über den Ankauf von Nahrungsmitteln (Nahrungsmittelwucher)		6
" "	betreffend Höchstpreise für Butter und Käse vom 27. November 1915		2
" "	über die Brotversorgung des Landes (Be- schaffenheit des Vollmehls)		2
" "	betreffend die Einfuhr und den Handel mit Zucker vom 8. Februar 1916		1
		Übertrag	33

	Übertrag	33
den Bundesratsbeschluss vom 13. September 1916 betreffend	Höchstpreise für Kartoffeln	2
„ „	betreffend die Zählung der Motorfahrzeuge	
	vom 30. Oktober 1916 / 6. Februar 1917	1
keine bestimmte Gesetzesvorschrift (Rechtsverletzung im all-	gemeinen)	1
die Kassation vom Bundesstrafgerichte erlassener Urteile .		6
		<u>43</u>

Die 52 erledigten Fälle verteilen sich auf die Kantone wie folgt:

Aargau	2
Appenzell A. Rh.	1
Basel-Land	2
Basel-Stadt	9
Bern	6
Freiburg	2
Genf	1
Graubünden	2
Luzern	3
Neuenburg	4
Schaffhausen	1
Solothurn	1
Thurgau	1
Tessin	2
Waadt	4
Wallis	4
Zürich	1
— Bundesstrafgericht	6
	<u>52</u>

III. Staatsrechtspflege.

Die im Jahre 1917 beim Bundesgerichte anhängig gewesenen staatsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich ihrer Natur nach wie folgt:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1918 übertragen
1. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 175 ² OG)	—	6	6	3	3
2. Beschwerden von Privaten und Korporationen (Art. 175 ³ OG)	44	361	405	375	30
3. Streitigkeiten aus dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 über den Erwerb des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe (Art. 180 ¹ OG) .	—	3	3	3	—
4. Beschwerden betr. die politische Stimmberechtigung und betr. kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 180 ⁵ OG) . . .	—	2	2	2	—
5. Beschwerden betreffend Verweigerung des Armenrechts in Haftpflichtfällen (Art. 180 ⁶ OG)	—	2	2	2	—
6. Einsprachen gegen Auslieferungsbegehren fremder Staaten (Art. 181 OG)	1	6	7	6	1
7. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	—	2	2	2	—
	45	382	427	393	34

Die auf 1918 übertragenen 34 Beschwerden stammen alle aus dem Jahre 1917 her; der weitaus grösste Teil ist im Monat Dezember eingegangen. Der älteste Fall wurde Ende Juli anhängig gemacht.

Zu den erledigten Fällen ist folgendes zu berichten:

Ad 1. Streitigkeiten zwischen Kantonen. Die hier erwähnten drei Fälle betrafen:

der erste eine Streitsache zwischen den Kantonen Zürich und Schaffhausen über den Ersatz von Unterstützungskosten für verarmte Ausländer (Niederlassungsvertrag mit Österreich vom 26. Januar/7. April 1876);

der zweite eine solche zwischen den Kantonen Bern und Tessin über die Zuständigkeit der Behörde zur Eröffnung des Erbganges (Art. 551 ZGB);

der dritte eine solche zwischen Behörden der Kantone Graubünden und Tessin über die Verpflichtung der Kantone zu gegenseitiger Rechtshilfe bei Vollziehung von Strafurteilen auf Grund eidgenössischen Rechts (Art. 150 OG).

Ad 2. Beschwerden von Privaten und Korporationen gegen kantonale Verfügungen und Erlasse. Nach der Natur der als verletzt behaupteten verfassungsmässigen Rechte verteilen sich die 375 erledigten Beschwerden wie folgt:

a.	Verletzung der Bundesverfassung	334
b.	„ von Kantonsverfassungen	19
c.	„ von Bundesgesetzen und andern Erlassen des Bundes	8
d.	„ von Staatsverträgen und Konkordaten	14
		<u>375</u>

Ad a. Die 334 Beschwerden wegen Verletzung der Bundesverfassung haben Bezug auf folgende Artikel derselben:

Art. 4	(Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, Rechtsverweigerung, Willkür usw.)	216
„ 5	(persönliche Freiheit der Bürger)	4
„ 31	(Handels- und Gewerbefreiheit)	37
„ 39	(Banknotenmonopol)	1
„ 44/45	(Bürgerrecht; Recht der freien Niederlassung, Ausstellung von Ausweisschriften)	13
„ 46	(Doppelbesteuerung)	25
„ 49/50	(Glaubens- und Gewissensfreiheit; Kultussteuern)	7
„ 55	(Pressfreiheit)	4
„ 56	(Vereinsrecht)	1
„ 58	(verfassungsmässiger Richter)	7
„ 59	(Gerichtsstand)	11

Übertrag 326

	Übertrag	326
Art. 61	(Vollziehung rechtskräftiger Zivilurteile) . . .	2
" 2	der Übergangsbestimmungen (derogatorische Kraft des Bundesrechts)	5
" 5	der Übergangsbestimmungen (Freizügigkeit wissenschaftlicher Berufsarten)	1
		334

Ad b. Die 19 Beschwerden wegen behaupteter Verletzung kantonalen Verfassungsrechts bezogen sich in der Hauptsache auf angebliche Missachtung oder unzulässige Beschränkung der Eigentumsgarantie und auf Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung und des Rechts der Gemeinden auf Selbstverwaltung.

<i>Ad c.</i> Von den 8 Beschwerden wegen Verletzung von Bundesgesetzen und andern Erlassen des Bundes betrafen:		
	das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz	2
" "	über die Fischerei	1
" "	über Schuldbetreibung und Konkurs	1
" "	betreffend das schweizerische Zivilgesetzbuch (Art. 30, Namensänderung)	1
" "	über die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens	1
	den Bundesratsbeschluss betreffend die Sicherung der Lederversorgung des Landes etc. vom 14. Juli 1916	1
" "	betreffend Hebung der landwirtschaftlichen Produktion vom 16. Februar 1917	1
		8

<i>Ad d.</i> Von den 14 Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen und Konkordaten betrafen:		
	den Staatsvertrag mit Nordamerika von 1850/55	1
	den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich von 1869	6
	den Niederlassungsvertrag mit Frankreich von 1882	1
	den Niederlassungsvertrag mit Russland von 1872	1
	den Niederlassungs- und Konsularvertrag mit Italien von 1868	2
	das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890	1
	Übertrag	12

Übertrag	12
die Haager Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht von 1905	1
das Konkordat über den Motorwagen- und Fahrradverkehr vom 7. April 1914	1
	14

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Herkunft der Beschwerden von Privaten und Korporationen, nach Kantonen geordnet, und die Art ihrer Erledigung ersichtlich:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Vergleich	Ganz oder teilweise gutgeheissen	Abgewiesen	Auf 1918 übertragen	Total
Aargau	2	3	2	21	2	30
Appenzell A.-Rh.	1	1	—	1	—	3
Appenzell I.-Rh.	—	—	1	1	1	3
Basel-Land	—	1	2	2	—	5
Basel-Stadt	—	—	—	8	3	11
Bern	9	2	4	23	1	39
Freiburg	4	2	1	14	3	24
Genf	6	5	5	21	2	39
Glarus	—	—	—	—	1	1
Graubünden	3	1	—	10	1	15
Luzern	4	8	2	18	2	34
Neuenburg	1	5	2	18	—	26
Schaffhausen	—	—	—	4	—	4
Schwyz	1	—	1	9	—	11
Solothurn	3	—	3	8	1	15
St. Gallen	2	1	—	12	3	18
Tessin	8	3	4	5	—	20
Thurgau	1	1	2	5	1	10
Unterwalden n. d. W.	1	—	—	4	1	6
Unterwalden o. d. W.	1	2	2	2	1	8
Uri	—	1	—	2	2	5
Waadt	3	—	5	15	2	25
Wallis	5	4	2	9	—	20
Zug	—	—	2	2	—	4
Zürich	9	1	3	11	3	27
Eidg. Behörden	2	—	—	—	—	2
Total	66	41	43	225	30	405

In den 66 Fällen, in denen auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde, waren die Gründe des Nichteintretens folgende:

Inkompetenz	9
Unzulässigkeit der staatsrechtlichen Beschwerde (Mangel eines rekursfähigen kantonalen Erlasses; Möglichkeit eines andern Rechtsmittels)	13
Nichterschöpfung der kantonalen Instanzen	10
Nicht- oder ungenügende Substantiierung	12
Verspätung	6
Gegenstandslosigkeit	3
Andere Mängel (Legitimation, Mangel eines rechtlichen Interesses, Beschwerde verfrüht, Verwirkung des Rekursrechts, abgeurteilte Sache, Unzurechnungsfähigkeit des Beschwerdeführers)	13
	<u>66</u>

Nach der Natur der Streitsache bezogen sich die 43 begründet (oder zum Teil begründet) erklärten Beschwerden auf:

Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsverweigerung, Willkür etc.)	15
„ 31 „ „ (Handels- und Gewerbe-freiheit)	3
„ 44/45 „ „ (Bürgerrecht, Recht der freien Niederlassung)	5
„ 46 „ „ (Doppelbesteuerung)	8
„ 58/59 „ „ (Gerichtsstand, verfas-sungsmässiger Richter)	3
„ 61 „ „ (Vollziehung rechtskräf-tiger Zivilurteile)	1
„ 2 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung (derogatorische Kraft des Bundesrechts)	2
Verletzung der Kantonsverfassung (Gewaltentrennung, Eigen-tumsgarantie)	2
Verletzung des Gerichtsstandsvertrags mit Frankreich	1
Verletzung der Haager Übereinkunft betreffend Zivilprozess-recht vom 17. Juli 1905	1
Verletzung des Konkordats über den Motorwagen- und Fahrradverkehr vom 7. April 1914	1
Verletzung des Bundesgesetzes über die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versiche-rungswesens vom 25. Juni 1885	1
	<u>43</u>

Ad 3. Streitigkeiten aus dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 über den Erwerb des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe. Zwei Gesuche um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht wurden auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 23. Februar 1917 abgewiesen.

Ad 6. Auslieferungen an das Ausland. In 7 Fällen, in denen gegen die Auslieferung seitens der Verfolgten Einsprache erhoben worden war, hat der Bundesrat die Akten dem Bundesgerichte zum Entscheide vorgelegt. Die Auslieferung wurde nachgesucht:

In drei Fällen von Deutschland. In einem Falle wurde sie bewilligt (wegen Teilnahme am betrügerischen Bankerott), im andern verweigert (Beihülfe zur Abtreibung der Leibesfrucht), weil die Strafverfolgung nach dem Gesetze des Begehungsortes (Genf) verjährt war; im dritten Falle gingen die Akten erst am letzten Tage des Jahres ein; seine Erledigung konnte daher erst im Jahre 1918 erfolgen.

In zwei Fällen von Frankreich wegen Betrugs, Betrugsversuchs, Vertrauenmissbrauchs, Diebstahls, Hehlerei und einfachen Bankerotts. Im erstern Falle, in welchem es sich um zwei Verfolgte handelte, wurde die Auslieferung mit Bezug auf einen derselben bewilligt, mit Bezug auf den andern verweigert; im zweiten Falle wurde die Auslieferung bewilligt unter dem Vorbehalt, dass der Auszuliefernde für diejenigen Delikte des Betrugs nicht verfolgt werden dürfe, die er vor dem 11. Juni 1911 begangen hatte.

In einem Falle von Österreich-Ungarn. Die Auslieferung wurde gestattet (wegen Betrugs und Veruntreuung), unter dem Vorbehalt, dass der Auszuliefernde nicht als Refraktär verfolgt werden dürfe.

Im letzten Falle von Italien (wegen Betrugs, begangen durch unrichtige Fakturierung von Holzlieferungen für die Armee). Die Auslieferung wurde abgelehnt, weil der dem Verfolgten zur Last gelegte Deliktstatbestand nicht unter den schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrag fällt.

In 122 Fällen, in denen entweder die Anhebung oder Veranlassung des Streites, die Art der Prozessführung oder die rechtliche Natur der Streitsache es rechtfertigten (Art. 221, Abs. 2 und 5, OG), wurde eine Gerichtsgebühr erhoben, in einem Falle wurde gegenüber einem Anwalt wegen Verletzung des durch die gute Sitte gebotenen Anstandes, in einem andern Falle

gegenüber einer Partei wegen mutwilliger Beschwerdeführung eine Ordnungsbusse ausgesprochen (Art. 39 OG).

Gesuche um Erlass von provisorischen Verfügungen im Sinne von Art. 185 OG waren vom Präsidenten der staatsrechtlichen Abteilung 95 zu behandeln. Davon wurden 26 bewilligt, 31 abgewiesen, auf 5 Begehren wurde nicht eingetreten und 33 wurden infolge Beurteilung der Hauptsache hinfällig.

9 Fälle gaben Anlass zu einem Meinungs-austausch mit dem Bundesrat hinsichtlich der Kompetenzfrage gemäss Art. 194 OG.

IV. Schuldbetreibung und Konkurs.

In Anlehnung an eine Rekursentscheidung der Betreibungskammer ist ein Kreisschreiben von allgemeiner Bedeutung erlassen worden betreffend Spezialanzeige der Fahrnissteigerung im Konkurs an die Inhaber von Pfandrechten, das sich im Bundesblatt 1918, I, 244, abgedruckt findet. Auch haben wir die Betreibungskammer ermächtigt, den Erlass einer Verordnung über das Verfahren bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften vorzubereiten, durch welche, um den in frühern Berichten beklagten Übelständen abzuhelpen, die in dieser Materie bisher von der Praxis aufgestellten Grundsätze zusammengefasst und, soweit nötig, ergänzt, sowie für die wichtigsten im Verwertungsverfahren vorkommenden Akten einheitliche eidgenössische Formulare aufgestellt werden sollen. Die Durchführung der bezüglichen Vorarbeiten ist mit Rücksicht auf die sonstige starke Belastung der Kammer nach vorheriger Aufforderung an die kantonalen Aufsichtsbehörden zur Einreichung ihrer Wünsche einem ausserhalb des Gerichtes stehenden Sachverständigen übertragen worden. Die von ihm aufzustellenden Entwürfe stehen zurzeit noch aus.

Im fernern hat die Betreibungskammer auch in diesem Jahre eine Reihe von Anfragen kantonalen Aufsichtsbehörden beantwortet und diesen Behörden im Anschluss an Rekursentscheidungen und die von ihnen eingereichten Jahresberichte verschiedene Weisungen erteilt.

Zuhanden des eidgenössischen Justizdepartements hat sie sich über den bereinigten Entwurf einer neuen Verordnung über die Viehverpfändung und die Frage der Revision des Gebührentarifs zum SchKG im Sinne der Erhöhung gutachtlich ausgesprochen. Einer derselben Stelle auf Grund der in der Rekurspraxis gemachten Erfahrungen unterbreiteten Anregung auf allmähliche Beseitigung, bzw. Abbau des Instituts der allgemeinen Betreibungsstundung ist vom Bundesrat insoweit Rechnung getragen

worden, dass in dem Bundesratsbeschlusse vom 23. November 1917 betreffend Befristung der allgemeinen Betreibungsstundung die Leistung von Abschlagszahlungen durch den Schuldner als obligatorische Voraussetzung der Stundung, bzw. ihrer Verlängerung erklärt und zur Information über die Wünschbarkeit künftiger weiterer Einschränkungen des Instituts eine Umfrage bei den kantonalen Nachlassbehörden angeordnet wurde.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre anhängigen Rekurse betrug 380 (d. h. 48 weniger als im Vorjahr); davon waren aus dem Vorjahr übernommen 5, im Laufe des Jahres eingegangen 375. Erledigt wurden 374, so dass auf das Jahr 1918 übertragen wurden 6 Fälle.

Von den erledigten Beschwerden betrafen:

- 15 Anwendung der organisatorischen Bestimmungen des SchKG (Art. 1—37),
 - 1 Arten der Schuldbetreibung,
 - 9 Ort der Betreibung,
 - 1 Betreibungsferien und Rechtsstillstand,
 - 10 Anhebung der Betreibung,
 - 10 Zustellung der Betreibungsurkunden,
 - 7 Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag,
 - 98 Pfändung,
 - 4 Verwertungsbegehren,
 - 16 Verwertung von beweglichen Sachen und von Forderungen,
 - 14 Verwertung von Liegenschaften,
 - 5 Verteilung im Pfändungsverfahren,
 - 6 Betreibung auf Pfandverwertung,
 - 1 ordentliche Konkursbetreibung,
 - 3 Wirkungen des Konkurses auf das Vermögen des Schuldners,
 - 8 Feststellung der Konkursmasse,
 - 5 Kollokation der Gläubiger im Konkurs,
 - 31 Verwertung und Verteilung im Konkurs,
 - 17 Arrest,
 - 7 Retentionsrecht,
 - 1 Anfechtungsklage,
 - 3 Nachlassvertrag,
 - 7 Gebührentarif,
 - 3 Revision, bzw. Erläuterung,
 - 2 Anwendung der Kriegsnovelle zum SchKG,
 - 7 Anwendung der Verordnung betr. Schutz der Hotelindustrie,
 - 83 Anwendung der Verordnung betreffend die allgemeine Betreibungsstundung.

Von den 83 in Anwendung der Verordnung betreffend die allgemeine Betreibungsstundung erhobenen Rekursen sind eingereicht worden:

von Schuldnern:

wovon begründet erklärt durch Rückweisung	1	
abgewiesen	47	
durch Nichteintreten erledigt	4	
	—	52

von Gläubigern:

wovon begründet erklärt	28	
abgewiesen	1	
durch Nichteintreten erledigt	1	
zurückgezogen	1	
	—	31
		<u>83</u>

Die Dauer der Erledigung, d. h. vom Eingange der Beschwerden bis zum Spruch, betrug:

1 bis 3	Tage in	128	Fällen
4	"	6	"
7	"	14	"
15	"	21	"
22 und mehr	"	"	"
			87
			98
			31
			30

Die kürzeste Dauer betrug 1 Tag; die längste betrug 1 Monat 23 Tage; die Durchschnittsdauer betrug 9 Tage.

Über die Verteilung der Geschäfte nach Kantonen und über das Schicksal der Beschwerden gibt folgende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Gegenstandslosigkeit	Begründet erklärt	Abgew/lesen	Auf 1918 Übertragen	Total
Aargau	2	1	5	9	1	18
Appenzell A.-Rh.	—	—	1	2	—	3
Appenzell I.-Rh.	1	—	1	2	—	4
Basel-Land	1	1	5	4	—	11
Basel-Stadt	2	—	2	20	1	25
Bern	5	1	12	25	—	43
Freiburg	3	—	4	16	—	23
Genf	4	—	8	23	2	37
Glarus	—	—	—	1	—	1
Graubünden	—	—	3	3	—	6
Luzern	2	1	7	7	—	17
Neuenburg	—	—	3	2	—	5
Nidwalden	1	—	—	1	—	2
Obwalden	—	—	1	—	—	1
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—
Schwyz	2	1	1	3	—	7
Solothurn	1	—	2	3	—	6
St. Gallen	2	—	5	17	—	24
Tessin	3	—	23	29	—	55
Thurgau	1	—	3	6	—	10
Uri	2	—	1	—	—	3
Waadt	2	—	11	14	1	28
Wallis	—	—	—	1	—	1
Zug	—	—	1	3	—	4
Zürich	6	—	5	34	1	46
Total	40	5	104	225	6	380

Die Gründe, aus denen die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in 40 Fällen auf die Beschwerde nicht eintrat, waren: in 12 Fällen Inkompetenz der Oberaufsichtsbehörde, in

8 Fällen Verspätung der Beschwerde, in 13 Fällen direkte Einreichung der Beschwerde beim Bundesgericht, in 5 Fällen Fehlen eines bestimmten Beschwerdeantrages und in 2 Fällen Nichtunterzeichnung der Beschwerde.

Gesuche um provisorische Verfügungen wurden gestellt	44	
davon bewilligt	19	} 28 Verfügungen
abgewiesen	9	
wegen sofortiger Erledigung der Sache keine Verfügung erlassen		<u>16</u>

Auf dem Zirkulationswege wurden 267 Urteile gefällt; von diesen waren 59 Präsidualanträge, in welcher Zahl 33 Nichteintretensentscheide inbegriffen sind.

Auf dem Korrespondenzweg erledigte Geschäfte:

		(im Vorjahr)
Präsidium	40	21
Kammer	40	35
Kanzlei	45	68
Total	<u>125</u>	<u>124</u>

Das Protokoll der Betreibungskammer über die Administrativgeschäfte verzeichnet 81 Nummern.

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Nachdem der bereits Ende 1916 ernannte Experte am 1. November seinen Bericht über die Schlussrechnung des Masseverwalters abgegeben hatte, konnte endlich unterm 15. November die Liquidation über die linksufrige Vierwaldstätterseebahn als geschlossen erklärt werden.

Ebenso ist die Liquidation über die Monte Generoso A.-G., nachdem der Masseverwalter unterm 27. Juni seinen Schlussbericht erstattet und die übliche Prüfung der Schlussrechnung durch einen Experten stattgefunden hatte, durch Beschluss vom 15. Juli als geschlossen erklärt worden.

Das gegen die A.-G. Elektrische Bahn Monthey-Champéry-Morgins eingeleitete Liquidationsbegehren hat durch Rückzug seine Erledigung gefunden.

Dagegen sind die Gesuche um Zwangsliquidation folgender Gesellschaften noch hängig:

1. A.-G. Elektrische Bahn Brunnen-Morschach,
2. A.-G. Arth-Rigi-Bahn,
3. A.-G. Solothurn-Münster-Bahn,
4. Berner Alpenbahn-Gesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon,
5. A.-G. Elektrische Bahn Martigny-Orsières.

Von den im Berichtsjahre eingegangenen Gesuchen betreffend die beiden letztern Gesellschaften ist ebenfalls dem eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement Mitteilung gemacht worden. Mit Bezug auf die Berner Alpenbahn-Gesellschaft hat genanntes Departement unterm 15. Oktober beschlossen, dass derselben für Bezahlung der fälligen und noch fällig werdenden Coupons ihres konsolidierten Anleihens, sowie ihrer laufenden Schulden auf unbestimmte Zeit Stundung gewährt werde.

In zwei schiedsgerichtlich zu erledigenden Prozessen hat das Präsidium des Bundesgerichts auf bezügliches Ansuchen im einen (Staatsrat des Kantons Wallis gegen die Visp-Zermatt-Bahn) den Obmann des Schiedsgerichts bezeichnet, im andern (Stadtgemeinde Luzern gegen die Zentralschweizerischen Kraftwerke) ein dreigliedriges Schiedsgericht bestellt.

Natur der Streitsachen	Gesamtzahl der erledigten Geschäfte	Dauer der Geschäfte						Grösste Dauer			Mittlere Dauer		Mittlere Dauer von der Er- ledigung bis zur Zustellung des Urteils bzw. Beschlusses	
		bis 1 Monat (= 30 Tage)	1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	Mehr als 2 Jahre	Jahre	Monate	Tage	Monate	Tage		Tage
<i>I. Zivilsachen:</i>														
1. Erst- und letztinstanz- liche Prozesse	32	—	1	9	8	11	3	5	11	18	14	4	24	
2. Berufungen	487	82	297	104	3	1	—	1	—	1	2	5	36	
3. Zivilrechtl. Beschwerden	36	16	17	3	—	—	—	—	5	27	1	13	26	
4. Andere Zivilsachen . . .	19	8	8	1	2	—	—	—	10	19	6	2	25	
5. Expropriationen	74	2	15	4	2	46	5	3	2	25	11	19	9	
<i>II. Strafsachen</i>	110	28	72	10	—	—	—	—	6	—	1	18	16	
<i>III. Staatsrechtliche Streitig- keiten</i>	393	121	200	63	8	1	—	1	4	16	1	29	30	
<i>IV. Beschwerden betr. Schuld- betreibungs- und Konkurs- wesen</i>	374	358	16	—	—	—	—	—	1	23	—	9	20	
Total	1525	615	626	194	23	59	8							

Nach den Nationalsprachen verteilen sich die erledigten Geschäfte wie folgt:

	Deutsche Schweiz	Französische Schweiz	Italienische Schweiz	Total
<i>I. Zivilsachen:</i>				
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse . . .	21 = 66 %	6 = 19 %	5 = 15 %	32 = 100 %
2. Berufungen	315 = 65 %	134 = 27 %	38 = 8 %	487 = 100 %
3. Zivilrechtl. Beschwerden	29 = 80 %	5 = 14 %	2 = 6 %	36 = 100 %
4. Andere Zivilsachen . .	16 = 84 %	3 = 16 %	—	19 = 100 %
5. Expropriationen . . .	51 = 69 %	23 = 31 %	—	74 = 100 %
<i>II. Strafsachen</i>	70 = 64 %	34 = 31 %	6 = 5 %	110 = 100 %
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	241 = 62 %	126 = 32 %	26 = 6 %	393 = 100 %
<i>IV. Beschwerden betr. Schuld- betreibungs- u. Konkurswesen</i>	223 = 60 %	96 = 25 %	55 = 15 %	374 = 100 %
Total	966 = 64 %	427 = 28 %	132 = 8 %	1525 = 100 %

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die
Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 26. Februar 1918.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichtes,

Der Präsident:

Ursprung.

Der Gerichtsschreiber:

Nicola.



Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1917. (Vom 26. Februar 1918.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1918
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.03.1918
Date	
Data	
Seite	425-452
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 678

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.